

BKK Diakonie
Pflegeversicherung
Königsweg 8
33617 Bielefeld

Antrag auf zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (Wohngruppenzuschlag)

Name, Vorname des / der Pflegebedürftigen	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Telefonnummer
PLZ und Ort	Versichertennummer

Ich beantrage den pauschalen Wohngruppenzuschlag für das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngruppe für Pflegebedürftige.

Name der Wohngruppe
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort
Tag des Einzugs in die Wohngruppe

Den Mietvertrag einschließlich eines Grundrisses der Wohnung und den Pflegevertrag nach § 120 SGB XI
 habe ich beigefügt reiche ich kurzfristig nach.

<p>Handelt es sich um eine gemeinsame Wohnung / ein gemeinsames Haus? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, werden Küche und Sanitärbereich von allen Bewohnern gemeinsam genutzt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn nein, wie sind die Räume für die einzelnen Bewohner verteilt?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
--

Die Wohngemeinschaft wurde zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung gegründet:

Ja, gegründet am: _____ Nein

In der Wohngruppe leben mindestens drei und höchstens zwölf Personen:

Ja Nein

Neben der/dem oben genannten Versicherten sind mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig und erhalten Leistungen der Pflegeversicherung:

Ja Nein

Wer betreut die Wohngruppe als Präsenz-/ Pflegefachkraft?

Vorname, Name

Telefonnummer

Straße, Hausnummer

Unterschrift der Präsenz-/ Pflegefachkraft

PLZ, Wohnort

Welche Aufgaben übernimmt diese Präsenz-/ Pflegefachkraft in der Wohngruppe?

organisatorische verwaltende betreuende Aufgaben
 das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten

Es wurde ein gesonderter Vertrag mit der Präsenz-/ Pflegefachkraft geschlossen

Ja, am: _____ Nein

Für die Zahlung des Wohngruppenzuschlages gilt folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN

BIC (nur bei ausländischer Bankverbindung erforderlich)

Datum

Unterschrift der/des Pflegebedürftigen/des
Betreuers oder gesetzlichen Vertreters

Datenschutzhinweis: Die persönlichen Daten (Sozialdaten) brauchen wir, um unsere Aufgaben richtig zu erledigen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 94 SGB XI.

Informationen zum Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag

Der Wohngruppenzuschlag ist eine Geldleistung und zweckgebunden. Der Anspruch besteht, wenn mindestens drei Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen zusammenleben und die Voraussetzungen des § 38a SGB XI n.F. erfüllt sind.

Anspruchsberechtigt ist jeder Bewohner, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI ist und in einer Wohngruppe nach Maßgabe des § 38a SGB XI ggf. i. V. m. dem jeweiligen Heimrecht mit mindestens zwei weiteren Pflegebedürftigen zusammenlebt. Bei dem Wohngruppenzuschlag handelt es sich um eine zweckgebundene Geldleistung.

Der Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag setzt zunächst voraus, dass die Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben.

Von einer gemeinsamen Wohnung kann gesprochen werden, wenn Sanitärbereich, die Küche und wenn vorhanden der Aufenthaltsraum einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit allein oder gemeinsam genutzt werden. Es handelt sich nicht um eine gemeinsame Wohnung, wenn die Pflegebedürftigen in unterschiedlichen Apartments einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben. Zusätzlich dürfen die heimrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Bundesländer dem nicht entgegenstehen. Des Weiteren muss in der gemeinsamen Wohnung die häusliche pflegerische Versorgung sichergestellt sein. Dabei darf die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich nicht eingeschränkt sein.

Eine Wohngruppe liegt vor, wenn regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftige in der gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenleben. Die Pflegebedürftigkeit ist für mindestens drei Bewohner nachzuweisen. Für die Feststellung der Zugehörigkeit in einer Wohngruppe ist eine vorübergehende Abwesenheit von Wohngruppenmitgliedern z. B. wegen Krankenhausaufenthalts, der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen oder Vorsorgemaßnahmen unerheblich.

Über die drei Pflegebedürftigen hinaus können sich der Wohngruppe auch Personen anschließen, die nicht pflegebedürftig sind. Der Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag besteht aber nur, wenn mindestens drei Bewohner pflegebedürftig sind. Bewohner, die nicht pflegebedürftig sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und damit auch keinen Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag.

Zweck der Wohngruppe muss die gemeinschaftlich organisierte pflegerische Versorgung sein. Dazu muss in der Wohngruppe eine Pflegekraft tätig sein, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet. Die Pflegebedürftigen müssen darüber hinaus ambulante Sachleistungen nach § 36 SGB XI, Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI beziehen. Der Bezug von Leistungen für vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI oder Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI schließt die ambulante Betreuung aus.

Die Zugehörigkeit in einer Wohngruppe endet entweder durch Auszug oder durch den Tod eines Mitglieds der Wohngruppe. Die Mitglieder der Wohngruppe haben ihre Pflegekassen unverzüglich über jede Änderung zu informieren.

Scheidet ein Bewohner dauerhaft aus der Wohngruppe aus (z. B. durch Auszug oder Tod) und wird dadurch die Mindestanzahl von drei Pflegebedürftigen unterschritten, liegen die Voraussetzungen für die Zahlung des Wohngruppenzuschlags für die verbleibenden pflegebedürftigen Bewohner nicht mehr vor.

Der Anspruch auf Wohngruppenzuschlag besteht für jeden Teilmonat ungekürzt (z. B. bei Einzug, Auszug, Tod, Krankenhausaufenthalt usw.). Die Auszahlung erfolgt wie beim Pflegegeld monatlich im Voraus.